

ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN – L.C.I. s.r.l.

Die vorliegenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen regeln die vertraglichen Lieferbeziehungen der Firma L.C.I. s.r.l. (im Folgenden "Lieferant" genannt) mit ihren Kunden, die durch Einzelaufträge ausgeführt werden.

1.1 Wirksamkeit der Allgemeinen Verkaufsbedingungen – Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen kommen auch dann zur Anwendung, wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen und sie nicht gesondert in Einzelaufträgen unterschrieben werden.

1.2 Eventuelle abweichende Vereinbarungen sind nur wirksam, wenn sie von den Parteien ausdrücklich schriftlich akzeptiert werden.

1.3 Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten mit dem Kauf als akzeptiert und gelten bis zu ihrem ausdrücklichen Widerruf durch den Lieferanten, auch einseitig, oder werden durch neue Bedingungen ersetzt, die mit ihrer Unterzeichnung wirksam werden.

2.1 Bestellungen – Bestellungen, einschließlich verhandelter oder vorgeschlagener, die den Lieferanten erreichen, verstehen sich nur dann als verbindlich, wenn diese nach drei Tagen von diesem ausdrücklich akzeptiert oder vom Kunden nochmals bestätigt wurden, falls der Lieferant Änderungen an dem erhaltenen Auftrag vorgenommen haben sollte. Die Bestellung muss in all ihren Bestandteilen vollständig sein, mit spezifischer Angabe von Preis, Tonnenanzahl und Qualität des Materials unter Angaben des jeweiligen Codes.

2.2 Mit der Annahme des Materials seitens des Kunden, verstehen sich auch die Allgemeinen Verkaufsbedingungen als akzeptiert.

3.1 Materialkonformität – Eventuelle Daten oder Informationen hinsichtlich der Eigenschaften des Materials seitens des Lieferanten, sind nur insoweit verbindlich, als diese in der Bestellung ausdrücklich erwähnt wurden und sich auf die Referenzvorschrift beziehen.

3.2 Die Konformität des Materials muss unter Bezugnahme auf die Richtlinien UNI EN 643/2014, parametrisiert sein, sofern die Parteien nichts anderes schriftlich vereinbart haben.

3.3 Die Materialkontrolle muss auf Kosten des Kunden bei Ankunft am Bestimmungsort durchgeführt werden.

4.1 Preis – Sofern nichts anderes festgelegt wurde, ist der Preis für die Lieferung von Waren bestimmt, die gemäß den Gepflogenheiten des Sektors in Bezug auf die vereinbarten Transportmittel verpackt und/oder unverpackt sind und sowohl ab Werk oder frei Haus geliefert werden, wobei sich auch versteht, dass alle anderen Kosten und Gebühren vom Kunden getragen werden, einschließlich derjenigen, die sich auf das Be-/Entladen der Waren beziehen.

4.2 Bezüglich der in der Bestellung vereinbarten Preise behält sich der Lieferant ausdrücklich das Recht vor, zusätzliche Kosten und/oder Gebühren vor der Lieferung aufgrund von Änderungen der Transport-, Zoll- und/oder Steuerkosten und Abgaben, auch wenn sie bereits bestätigt wurden, in einem Umfang von höchstens 10% zu ändern.

5. Lieferung – Sofern nichts anderes festgelegt wurde, wird das Material zur Lieferung ab Werk oder frei Haus bereitgestellt. In jedem Fall, falls vereinbart wurde, dass der Transport oder ein Teil davon vom Lieferanten durchgeführt wird, geht die Gefahr mit der Übergabe der Ware an den ersten Spediteur auf den Kunden über. Es liegt stets in der Verantwortung des Kunden, gegenüber dem Spediteur, unter Benachrichtigung zur Kenntnisnahme an den Lieferanten, die Gründe für Fehlmengen, Schäden, Verzögerungen usw. geltend zu machen.

6. Lieferbedingungen – Sofern nichts anderes festgelegt wurde, handelt es sich bei denen in der Bestellung angegebenen Lieferbedingungen um nicht verbindliche Richtwerte; eine Lieferverzögerung begründet keinen Anspruch auf Entschädigung und/oder Schadenersatz jeglicher Art.

7.1 Beanstandungen (Garantie) – Die Ware muss von der Papierfabrik gemäß den EU-Richtlinien bei Anlieferung auf Einhaltung der Bestellung und Konformität mit den Richtlinien Uni EN 643/2014 überprüft und kontrolliert werden. Eventuelle Abweichungen hinsichtlich der Menge, Qualität und Art des gelieferten Materials sind dem Lieferanten stets schriftlich, spätestens innerhalb von 1 (einem) Tag nach Erhalt, unter Angabe aller Details zur sofortigen Kontrolle, mitzuteilen. Die Ware gilt nach Ablauf dieser Frist mit allen Konsequenzen als akzeptiert.

7.2 Die Feuchtemessung muss mit Fotomaterial und EMC1 500 oder ähnlichen Kontrollinstrumenten durchgeführt werden. Nicht zugelassen sind mit dem Ofen kalkulierte Messungen.

7.3 Der Anteil der Verunreinigungen ist durch gravimetrische Sortierung und Fotomaterial nachzuweisen. Reklamationen, die nur auf visuell erkannten Verunreinigungen beruhen, sind ausgeschlossen.

7.4 Eventuelle Reklamationen hinsichtlich der Eigenschaften des Materials müssen innerhalb von 1 (einem) Tag nach Ankunft am Bestimmungsort schriftlich erfolgen. Nach Ablauf dieser Frist sind Reklamationen oder Beanstandungen bezüglich der Eigenschaften des Materials ausgeschlossen.

7.5 Im Falle einer Reklamation muss das beanstandete Material den Mitarbeitern des Lieferanten stets zur Überprüfung der Reklamation zur Verfügung gestellt werden.

7.6 Alle sich als gerechtfertigte erwiesene Beanstandungen führen nach Ermessen des Lieferanten zu Maßnahmen, die er für am besten geeignet hält, dies beinhaltet auch die Rücknahme und/oder Deklassierung des Materials.

7.7 Der Lieferant haftet nicht in Fällen von Fahrlässigkeit (z.B. unsachgemäße Lagerung usw.) oder Nachlässigkeit des Spediteurs und/oder Kunden. Eventuelle Beanstandungen hinsichtlich einer einzelnen Lieferung entbinden den Kunden nicht von der Pflicht, die in der konkreten Bestellung vorgesehene Restmenge abzunehmen.

7.8 Vorbehaltlich vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Handlungen schließen die vorstehenden Bestimmungen jede weitere Haftung des Lieferanten aus, die sich aus dem gelieferten Material ergeben.

8.1 Zahlungen – Zahlungen müssen ausschließlich an den Lieferanten zu den vereinbarten Konditionen erfolgen.

8.2 Es versteht sich, dass Reklamationen und Beanstandungen den Kunden nicht dazu berechtigen, weder Zahlungen für das beanstandete Material noch für andere Lieferungen auszusetzen oder zu verschieben. Generell darf der Kunde erst nach vollständiger Bezahlung des Materials, für das eine solche Forderung oder Ausnahme geltend gemacht werden soll, tätig werden oder Widerspruch einlegen.

8.3 Der Kunde ist nicht berechtigt, von dem vereinbarten Preis Abzüge vorzunehmen, es sei denn, der Lieferant hat dies zuvor schriftlich festgelegt.

8.4 Bei Zahlungsverzug zu den vereinbarten Fälligkeitsterminen werden dem Kunden ohne Mahnung automatisch Verzugszinsen in Rechnung gestellt, die nach dem in Artikel 5 der Gesetzesverordnung Nr. 231 vom 9. Oktober 2002 (zur Umsetzung der EU Richtlinie 2000/35/EG) angegebenen Satz berechnet, einschließlich des darin vorgesehenen Zuschlags (Zinssatz der Europäischen Zentralbank für ihre Hauptrefinanzierungsgeschäfte, erhöht um 7 Prozentpunkte).

9. Eigentumsvorbehalt – Wenn der Verkauf der Ware mit einer Stundung verbunden ist, erfolgt der Verkauf unter Eigentumsvorbehalt zugunsten des Lieferanten bis zur vollständigen Zahlung des vereinbarten Preises zuzüglich Nebenkosten gemäß § 1523 des Italienischen Zivilgesetzbuches. Ab dem Tag der Lieferung trägt der Kunde die Risiken, Gefahren und Folgen, die sich aus Schäden, Diebstahl, Feuer, Unfall oder höherer Gewalt, Personen- oder Sachschäden ergeben und der Kunde hat trotz ihres Auftretens alle vereinbarten Verpflichtungen und Zahlungsvereinbarungen einzuhalten.

10. Materialrücksendungen – Warenrücksendungen werden nicht akzeptiert, es sei denn, der Lieferant hat dies ausdrücklich schriftlich genehmigt; in jedem Fall muss der Kunde das Material im gleichen Zustand und den gleichen Konditionen mit dem er es erhalten hat, zur Verfügung stellen.

11. Aussetzung oder Stornierung von Aufträgen – Wird eine der für die Lieferung festgelegten allgemeinen Konditionen, auch teilweise, nicht eingehalten, oder sollten Zahlungsschwierigkeiten, fehlende oder verminderte Solvenz-Garantien oder ganz allgemein die ökonomische Leistungsfähigkeit des Kunden auftreten, so ist der Lieferant berechtigt, die laufenden Aufträge auszusetzen oder zu stornieren oder die Lieferung des Materials von der Bereitstellung angemessener Zahlungsgarantien abhängig zu machen.

12. Streitschlichtung – Für alle Streitigkeiten, die sich aus der Ausführung und Auslegung einzelner Aufträge sowie dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen ergeben, wird die ausschließliche Zuständigkeit des Gerichts in Treviso anerkannt.

13.1 Schlussbestimmungen – Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen und jede einzelne Bestellung unterliegen dem Italienischen Recht.

13.2 Sollte eine Vertragsbestimmung dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen unwirksam oder nichtig sein, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen, die gültig und wirksam bleiben.

